

SATZUNG

über die steuerbegünstigten Zwecke
des kommunalen Kindergartens der Ortsgemeinde Hauptstuhl

Artikel 1

Mit dem Betrieb des kommunalen Kindergartens werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und die sozialen Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keiner durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

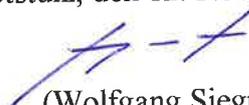
Die Ortsgemeinde Hauptstuhl als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hauptstuhl zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptstuhl, den 12. November 2002


(Wolfgang Siegrist)
Ortsbürgermeister